



Concept da schurmetg dalla scola Sedrun / Tujetsch pigl onn da scola 2020/21

1 Gültigkeit des Konzeptes und gesetzliche Grundlagen

Das Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden, Lehrpersonen und Schüler/innen der scola Sedrun.

Die Massnahmen, die unter Mitwirkung aller umgesetzt werden müssen, richten sich nach den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG, des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation SBFI sowie den Vorgaben des Kantons Graubünden. Sie gelten bis auf Widerruf.

Als gesetzliche Grundlage dient die Covid-19-Verordnung 3 ([818.101.24](#)), die Covid-19-Verordnung besondere Lage ([818.101.26](#)), die [Grundsätze zur Umsetzung der Covid-19-Vorgaben des Bundes im Schul- bzw. Lehrjahr 2020/21 des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes des Kantons Graubünden](#) vom 26. Juni 2020

2 Ziel der Massnahmen

Die Massnahmen bezwecken einerseits, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) in präventiver Weise zu verhindern, und andererseits, Übertragungsketten zu unterbrechen und somit eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

3 Grundsätze

Folgende Grundsätze gelten:

- Die scola Sedrun als öffentlich zugängliche Einrichtung ist darauf bedacht, den Hauswart, LuL und SuS, wie auch den externen Besucher/innen einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zukommen zu lassen.
- Jede Person beachtet deswegen die [Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie](#).
- Hauswart, LuL und SuS, können die scola Sedrun besuchen, so lange sie nicht krank sind oder Krankheitssymptome aufweisen und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben resp. engen Kontakt hatten.
- Besucher, ausgenommen Zulieferer und Handwerker mit Auftrag, werden gebeten das Schulareal nicht zu betreten.
- Besondere Aufmerksamkeit wird dem Einhalten des Abstandes von 1.5 Metern, den Hygieneregeln und dem Contact Tracing geschenkt.

4 Verantwortliche Person

Für die Umsetzung des Konzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Schulleiter Gian-Reto Nufer zuständig. Er informiert im (Verdachts-)Falle einer Ansteckung resp. bei Bekanntwerden einer Ansteckung direkt und umgehend den Schularzt und orientiert den Schulratspräsident und die Gemeindakanzlei zeitnah.



5 Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln im Schulbetrieb

5.1 Abstand

- Präsenzunterricht findet in der Regel unter Einhaltung der Distanzregeln statt. Dabei darf sich im Schulzimmer pro 2.25 Quadratmetern Raumgrösse nicht mehr als eine Person aufhalten. Jedem SuS wird, wenn möglich, ein Einzeltisch zugeteilt.
- In den Pausen wird darauf geachtet, dass sich die Klassen in separaten Teilen des Pausenplatzes aufhalten und sich die Gruppen nicht oder so wenig wie möglich durchmischen. Der Beginn der Pausen ist zeitlich um 5' gestaffelt und das Betreten des Schulhauses erfolgt über die zugeteilten Eingänge west / ost.
West: 3., 4., 5. KI und 3. RS Ost: 1., 2. KI und 1., 2. RS
- Der Stundenplan wird nicht angepasst, jedoch wird darauf geachtet die Zimmer wenig zu wechseln und die cuntradas d'emprender selten zu benutzen. (Ausnahme AA und RD, wegen Schwangerschaft)
- Beim Schulstart am Morgen und am Nachmittag gelten dieselben Regeln wie während den Pausen.
- Die LuL weisen ihre SuS darauf hin auch in der Freizeit die Abstände einzuhalten und w.m. sich in den gleichen Gruppen wie in der Schule zu treffen.
- Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, so zum Beispiel Singen und Tanzen. Alternativ wird das Tragen von Masken empfohlen.

5.2 Hygiene

- Bei den Eingängen stehen Desinfektionsmittelspender, zudem besteht die Möglichkeit, sich in den Schulzimmern am Lavabo die Hände mit Seife zu waschen.
- In allen Räumlichkeiten muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden (mind. nach jeder Lektion für fünf bis zehn Minuten).
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sollen regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert werden. Entsprechendes Reinigungsmaterial steht in den Schulzimmern zur Verfügung.
- Der Hauswart reinigt zweimal täglich die Türfallen und Geländer.
- Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Drucker, Computer, oder Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.
- Der Hauswart sorgt täglich für die Reinigung der WC-Anlagen und die fachgerechte Entsorgung des Abfalls. In den WC-Anlagen werden Einweghandtücher für die Nutzung bereitgestellt. *Es wird durch das Hauswartpaar ein Reinigungsprotokoll geführt.*
- Die Garderoben der Turnhalle dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.
- Externe Benutzer der Räumlichkeiten werden durch den Hauswart über die Hygienemassnahmen informiert. Insbesondere dass die Räume nach deren Benutzung sehr gut durchlüftet werden.

5.3 Erhebung von Kontaktdaten (Contact Tracing)

- Von allen Personengruppen sind folgende Kontaktdaten zur Rückverfolgung vorhanden: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.
- Dabei ist die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und bei der Aufbewahrung gewährleistet. (Schulleitung, Klassenlehrer)
Die Formulare sind bei der Schulleitung zu deponieren.
- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen werden erhoben. Wenn keine Krankheitsfälle, die im Zusammenhang mit einem Anlass stehen innerhalb von 14 Tagen



aufgetreten, sind die Daten zu vernichten.

- Die Kontaktdaten dienen zur Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle. Diese ist befugt, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Die Verwendung der [SwissCovid App](#) wird empfohlen.
- Für Elternabende muss lediglich eine Präsenzliste geführt werden, da die Daten der anwesenden Personen bekannt sind.

5.4 Anlässe

- Schulinterne Anlässe sind unter Einhaltung der Hygienemassnahmen, Abstandsregeln und dem Contact Tracing erlaubt.
- Das Tragen der Maske ist obligatorisch.
- Die Besucher sind verpflichtet Masken selber mit zu bringen. Schule stellt jedoch für den Notfall Masken zur Verfügung.
- Die Anzahl der Personen in einem Raum ist auf 2.25m² limitiert. Die Schulzimmer (48m²) bieten demzufolge 21 Personen und die Aula (108m²) 48 Personen Platz.

5.5 Schulareal

- Personen und Gruppen, welche nicht direkt mit der Schule zu tun haben, werden angehalten dem Schulareal fernzubleiben. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung. Diese Massnahme gilt insbesondere auch für die Eltern.

5.6 Masken

- Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist vorgeschrieben (keine generelle Maskenpflicht).
- Hauswart, LuL und SuS der Oberstufe sind angehalten, eine eigene Maske bei sich zu tragen. Die Verantwortung, dass SuS eine eigene Maske bei sich haben obliegt den Erziehungsberechtigten.
- Kann der Mindestabstand von 1.5 Metern über mehr als 15 Minuten zwischen LuL und SuS nicht eingehalten werden und bestehen keine anderen Schutzmassnahmen, wird das Tragen der Maske erwartet.
- Lehrpersonen verfügen über die Kompetenz, diese Empfehlung in ihrem Unterrichtsetting aufgrund spezieller Unterrichtssituationen oder situativen Risikoeinschätzungen zugunsten einer Maskenpflicht anzuordnen.

5.7 Einreise aus dem Ausland

Mitarbeitende, Lehrpersonen und SuS, welche aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko einreisen (siehe [Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko](#)) sind **verpflichtet**, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz während 10 Tagen unter Quarantäne zu stellen und sich innert zwei Tagen bei der zuständigen kantonalen Behörde des Wohnsitzkantons (z.B. [Meldestelle für einreisende Personen in Graubünden](#)) zu melden.

5.8 Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen

Die [Massnahmen für Isolation und Quarantäne](#) des BAG sind für alle bindend.

- MA, LuL, SuS und alle weiteren Personen, welche Krankheitssymptome (Husten,

Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) aufweisen, bleiben zu Hause oder begeben sich unverzüglich mit Maske nach Hause und vermeiden den Kontakt zu anderen Personen. Danach nehmen die betroffenen Personen oder deren Eltern mit dem Hausarzt Kontakt auf, der über eine Diagnostik auf SARS-CoV-2 entscheidet.

- Die Schulleitung ist zu informieren. In Absprache mit dem Schulrat entscheidet die Schulleitung über das weitere Vorgehen und die entsprechende Kommunikation.
- Bis das Testergebnis vorliegt, bleibt die getestete Person zu Hause in Quarantäne/Isolation. Ist der Test negativ kann die scola Sedrun, 24 Stunden nach Abklingen der Symptome, wieder besucht werden. Ist der Test positiv bleibt die Person zu Hause in Isolation. Der Haus- resp. Kantonsarzt entscheidet über die Massnahmen betreffend der restlichen Familienmitglieder, namentlich der Personen die ebenfalls die scola Sedrun frequentieren.
- Hat ein Kind oder eine Lehrperson noch Familienangehörige, welche die Schule besuchen, bleiben diese ebenfalls zu Hause bis das Testresultat vorliegt.
- Personen, welche einen engen Kontakt, d.h. weniger als 1.5 Meter Abstand ohne Schutz (z.B. Trennwand oder Schutzmaske) mit einer mit Covid-19 infizierten Person hatten, müssen sich in Absprache mit dem Schularzt in Quarantäne begeben und ebenfalls gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der Gesundheitsbehörden handeln. Auch hier sind die entsprechenden Stellen der Schule zu informieren.
- Abweichend davon ist zu beachten, dass der Umgang innerhalb der Bildungseinrichtung grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes fällt, sofern die Regeln eingehalten worden sind. Falls jedoch gehäufte Krankheitsfälle auftreten, muss die Quarantäne aller betroffenen Gruppen umgesetzt werden. In diesem Fall wird die Schulleitung wieder Unterricht in «Distance-Learning» anordnen.

5.9 Information und Management

- Beim Eingang, in den Gängen und Aufenthaltsräumen sowie auf dem Pausenplatz werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Zu Beginn des Präsenzunterrichts weisen die Lehrpersonen auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln hin.
- Die Schulleitung stellt sicher, dass die festgelegten Massnahmen in regelmässigen Abständen kontrolliert werden.

6 Sportanlagen

Die Sportanlagen stehen unter Einhaltung der nachfolgenden Massnahmen zur Verfügung:

- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Einhaltung des Mindestabstandes, d.h. es sind nur Sportdisziplinen erlaubt, welche keinen dauernden Körperkontakt zur Folge haben

Die Schulleitung

Gian-Reto Nufer